

BGer 1G_2/2016 vom 19. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_2_2016

FR: TF 1G_2/2016 du 19 avril 2016

IT: TF 1G_2/2016 del 19 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Als unklar und zweideutig erweist sich ein Dispositiv, wenn es aus objektiver Sicht verschieden verstanden werden kann. Ein Widerspruch kann zwischen verschiedenen Ziffern des Dispositivs oder mit Blick auf die Urteils motive bestehen. Die Begründung des Entscheids allein ist der Erläuterung nicht zugänglich, es sei denn, das Dispositiv nehme ausdrücklich darauf Bezug. Dies trifft insbesondere auf Entscheide zu, mit denen eine Streitsache im Sinne der Erwägungen zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Ferner ist ein allfälliger Widerspruch zwischen Begründung und Dispositiv zu klären (ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar BGG, 2. Aufl. 2011, N. 3 zu Art. 129).

E. 2

Die Gesuchstellerin bringt vor, nach ihrer Auffassung sei der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht teilbar; der Anspruch gelte entweder für das vollständige Berufungsverfahren oder gar nicht. Dispositiv-Ziffer 1 Satz 2 des Urteils 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 lasse sich unterschiedlich interpretieren. Das Bundesgericht werde deshalb ersucht, zu erläutern, ob die unentgeltliche Rechtspflege nebst der Rückzahlungsverpflichtung auch die Zivilklage umfasse.

E. 3

Mit Dispositiv-Ziffer 1 Satz 2 des Urteils 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 wies das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde die Vorinstanz an, der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege

im Sinne der Erwägungen zu gewähren. In E. 2.4 und E. 2.5 erwog das Bundesgericht zusammenfassend, es könne offen bleiben, ob die Zivilklage der Gesuchstellerin aussichtslos erscheine. Aus Art. 30 Abs. 3 OHG (SR 312.5) ergebe sich, dass die Berufung, soweit sie sich gegen die Rückzahlungsverpflichtung richte, nicht aussichtslos sei. Die Gesuchstellerin habe für das Berufungsverfahren unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, weshalb ihr die Vorinstanz diese zumindest teilweise hätte gewähren müssen.

E. 4

Diese Erwägungen, auf welche in Dispositiv-Ziffer 1 Satz 2 des Urteils 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 verwiesen wird, sind nicht unklar oder zweideutig. Vielmehr folgt daraus ohne Weiteres, dass die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich auch nur teilweise gewährt werden kann. Ausführungen, welche die gegenteilige Rechtsauffassung der Gesuchstellerin, wonach der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege unteilbar sei, stützen würden, finden sich in der Urteilsbegründung keine.

Das Gesuch um Erläuterung ist deshalb abzuweisen.

E. 5

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Erläuterungsverfahren vor Bundesgericht ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Es rechtfertigt sich indes, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 - 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.